

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten**

Criminal-Ordnung

**Berlin, 1806**

Dritter Titel. Von der Vertheidigung der Angeschuldigten

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075**

## Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Ange-  
schuldigten.

§. 433.

Obgleich sowohl der untersuchende als der er-  
kennende Richter von Amtswegen auf alles das-  
jenige Rücksicht zu nehmen verbunden ist, was  
zur Vertheidigung des Angeeschuldigten gereicht;  
so soll es dennoch dem letzteren in der Regel  
frei stehen, eine zur Justiz verpflichtete Person  
als Vertheidiger zu wählen, oder auf deren  
Zuordnung beim Richter anzutragen, dessen Zu-  
ziehung bei der Vernehmung über die Species  
facti, oder bei dem artikulirten Verhör und bei  
Vernehmung der Zeugen zu verlangen, mit dem-  
selben über die Vertheidigungsmittel sich zu be-  
sprechen, und durch denselben eine Vertheidi-  
gungsschrift zu den Akten einreichen, oder sich  
zu Protokoll vertheidigen zu lassen.

Befugniß des  
Angeschuldig-  
ten, einen  
Vertheidiger  
zu verlangen.

§. 434.

Erklärt der Angeschuldigte, daß er von die-  
sem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, so  
hat es dabei sein Bewenden. Er muß jedoch  
über die Gründe dieser Verzichtleistung vernom-  
men werden.



## §. 435.

Befugniß der  
nahen Ver-  
wandten.

Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister voller und halber Geburt, können auf diese Vertheidigung dringen, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht thut.

## §. 436.

Fälle, in wel-  
chen kein  
Verzicht auf  
die Verthei-  
digung statt  
findet.

Bei solchen Verbrechen, welche eine zehnjährige Strafarbeit oder noch eine härtere Strafe nach sich ziehen, findet die Verzichtleistung auf die Bestellung eines Vertheidigers nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem untersuchenden Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet. Außer diesem Falle und besonders bei einem nach Lage der Sache zu erwartenden Todesurteil muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu Anfang der Untersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden.

## §. 437.

Fälle, in wel-  
chen ein sol-  
cher Verzicht  
zulässig ist.

Wenn die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Vergehungen betrifft; so soll die Einreichung einer besonderen Vertheidigungsschrift nur alsdann statt finden, wenn die zu erwartende Strafe in zehn- oder mehrjähri-



ger Strafarbeit oder in der Todesstrafe bestehet, oder die Untersuchung besonders weitläufig und verwickelt ist.

§. 438.

Ist die Strafe des Verbrechens geringer, so bedarf es der Erklärung des Angeeschuldigten darüber, ob er eine besondere Vertheidigung verlange, nicht, sondern er ist nur mit seinen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen im Schlußverhöre zum Protokoll zu vernehmen.

§. 439.

Verlangt jedoch der Angeeschuldigte ausdrücklich die Zuordnung eines Vertheidigers; so soll ihm zwar darin gewillfahret werden; der bestellte Vertheidiger muß aber jederzeit nach vorhergegangener Unterredung mit dem Angeeschuldigten die Vertheidigungsgründe in einem kurz anzuberaumendem Termine mündlich zum Protokoll geben.

§. 440.

Bei allen übrigen Verbrechen muß die Bekanntmachung an den Angeeschuldigten nach Vorschrift des §. 433. erfolgen, und, wie dies geschehen, zum Protokoll verzeichnet werden.

Dem Angeeschuldigten muß seine Befugniß zur Vertheidigung bekannt gemacht werden.

§. 441.

Es soll jedoch der Mangel dieser Bemerkung in den Akten die Entscheidung der Sache nicht aufhalten, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß nur auf körperliche Züchtigung,



oder auf eine einjährige Strafarbeit höchstens erkannt werden kann.

## §. 442.

Fälle das Erkenntniß auf eine höhere Strafe aus; so muß allemal vor Publication desselben die Erklärung des Angeeschuldigten über den Vertheidigungspunkt erfordert, und dem gemäß das Nöthige verfügt werden.

## §. 443.

Der Richter, welcher diese Erklärung aufzunehmen vernachlässigt hat, soll nach Befinden der Umstände entweder zum Ersatz der mehreren dadurch entstandenen Aktings- und andern Kosten verurtheilt, oder, wenn die Entscheidung durch den Mangel nicht aufgehalten wird, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

## §. 444.

Wenn der Angeeschuldigte eine Vertheidigungsschrift in den dazu angethanen Fällen selbst anfertigen und einreichen will; so soll ihm hierzu eine Frist von 8 bis 14 Tagen bewilligt, und nur aus sehr erheblichen Gründen verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten, ohne Abwartung der Vertheidigungsschrift, zur Abfassung des Erkenntnisses zu befördern.

## §. 445.

Ein gleiches findet statt, wenn der Angeeschuldigte einen Vertheidiger erwählt, der nicht zu der Zahl der angestellten Justiz-Commissarien gehört.

## §. 446.

Fristen zur  
Einreichung  
der Verthei-  
digungs-  
schrift.



§. 446.

Erwählt jedoch der Angeschuldigte einen Justiz-Commissarius zu seinem Vertheidiger, oder überläßt er bei dem Mangel der Bekanntschaft die Ernennung eines solchen dem untersuchenden Richter, und wird von diesem ein Vertheidiger bestellt; so muß jedesmal eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten in Gegenwart des Richters, oder des vereideten Protokollführers veranstaltet, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 447.

Der Vertheidiger muß bei dieser Unterredung den Angeschuldigten über seine Vertheidigungsgründe und über seine Behandlung während der Untersuchung befragen.

§. 448.

Wenn diese Unterredung nicht mit dem Unterredung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger. Schlußverhöre verbunden werden kann; so muß dazu ein nicht über 3 Tage nach dem Schlußverhöre hinauszusetzender Termin anberaumt, und von dem Vertheidiger bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe inne gehalten werden.

§. 449.

Befindet sich der Angeschuldigte nicht in Arrest, so ist es hinreichend, wenn der Vertheidiger ihn selbst vernimmt, oder mit ihm schriftliche Rücksprache hält; daß eines oder das andere geschehen, muß aber jederzeit von dem Ver-



theidiger, bei Einreichung der Bertheidigungsschrift, nachgewiesen werden.

§. 450.

Ist der Ort, wo sich der Angeschuldigte im Arrest befindet, von dem Wohnort des bestellten Bertheidigers verschieden; so muß die Unterredung mit einer an dem ersteren Ort wohnenden Justiz-Person geschehen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Bertheidiger zugestellt werden.

§. 451.

Pflichten des  
Bertheidigers.

Zu dem Unterredungstermine muß sich der Bertheidiger durch das Lesen der Akten vorbereiten, welche ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder wenn der Bertheidiger zu den öffentlichen Beamten gehört, allenfalls, jedoch nicht über drei Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Notulus versehen, in seine Behausung zu verabsolgen sind.

§. 452.

In jedem Fall ist daher der Angeschuldigte vor dem Schlußverhöre zu vernehmen, wen er zum Bertheidiger verlange, und ist alsdann der gewählte, oder von dem Richter von Amtswegen bestellte Bertheidiger zu dem Schlußtermine vorzuladen, in welchem er bei Vermeidung einer ihm anzudrohenden Strafe erscheinen muß.

§. 453.

Wenn der Bertheidiger in dem Unterredungstermine, oder auch nachher auf eine fernere



Ausmittlung anträgt; so muß der Richter diesen Antrag genau prüfen, und wenn er die verlangte Ausmittlung für erheblich hält, sie sofort verfügen, im entgegengesetzten Fall aber den Vertheidiger mit Gründen bescheiden.

§. 454.

Dieser Verfügung muß sich der Vertheidiger unterwerfen, und die etwaige Remedur dem erkennenden Collegio vorbehalten.

§. 455.

Nimmt der Vertheidiger in dem Unterredungstermine die Akten für spruchreif an, oder werden seine Anträge wegen fernerer Ausmittlung von dem Richter verworfen; so muß er sich erklären, ob er eine schriftliche Defension einreichen, oder die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben wolle?

§. 456.

Die Erklärung ist entweder in dem Unterredungstermine selbst, oder in einem auf den Tag nach der Unterredung anzusetzenden Termine abzugeben, in welchem zugleich, wenn der Vertheidiger eine schriftliche Defension nicht einreichen will, die Angabe der Vertheidigungsgründe sofort zu Protokoll genommen werden muß.

§. 457.

Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, oder der Vertheidiger nach §. 449. mit dem Angeschuldigten Rücksprache gehalten



hat; so hängt es von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Bertheidigers ab, in wie fern er eine schriftliche Defension für nöthig halte, oder die Bertheidigungs-Gründe zu Protokoll geben wolle.

## §. 458.

Nothwendig-  
keit einer  
Bertheidig-  
ungsschrift

Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Akten auf eine zehnjährige oder längere Straf- arbeit, oder gar auf die Todesstrafe erkannt werden könnte, muß der Bertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen. Auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bei dem artikulirten Verhöre zugezogen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre; so muß dieses artikulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Ange- schuldigten vorgelesen, auch letzterer von ihm be- sonders vernommen werden, ob und was er da- bei noch zu erinnern, oder sonst anzufüh- ren habe.

## §. 459.

Verfahren,  
wenn der  
Bertheidiger  
die Schrift  
in der be-  
stimmten  
Frist nicht  
einreicht.

Erklärt dagegen der Bertheidiger, daß er eine besondere Bertheidigungsschrift einreichen wolle; so muß der Richter ihm zu deren Ein- reichung eine Frist so kurz, als es nach Beschaf- fenheit der Sache, ohne Uebereilung des Ber- theidigers, geschehen kann, bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, und die Bertheidigungsschrift nicht eingereicht worden; so ist der säumige De- fensor, wenn er nicht aus erheblichen Gründen



um eine Verlängerung der Frist angetragen hat, jedesmal in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen, wozu es keiner vorausgegangenen Androhung bedarf.

§. 460.

Zugleich ist dem Vertheidiger eine neue kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher die Schrift ohnfehlbar eingereicht werden muß, und wenn auch diese Frist nicht inne gehalten worden; so muß derselbe nöthigenfalls durch Zwangsmittel, welche allenfalls bis zur persönlichen Haft des Defensors ausgedehnt werden können, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 461.

Wenn der Vertheidiger sich nicht im Gerichts-Bezirk des untersuchenden Richters aufhält, oder wenn die Untersuchung von einem Commissarius geführt worden; so ist das competente Gericht um Vollstreckung der nöthigen Zwangsmittel zu ersuchen, und dieses muß bei eigener Verantwortung einem Antrage dieser Art ungesäumt genügen.

§. 462.

Zur Erreichung vorstehender Endzwecke findet die Wahl eines außerhalb Landes oder außerhalb der Provinz, in welcher die Untersuchung geführt wird, wohnenden, oder dem Obergericht nicht untergeordneten Vertheidigers nicht statt.



## §. 463.

Wer verbunden ist, die Vertheidigung zu übernehmen.

Die Justiz-Commissarien sind hauptsächlich verpflichtet, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben, gebrauchen zu lassen. In deren Ermangelung muß aber ein jeder Justizbedienter, welcher aus einer Königlichen oder Kammerei-Kasse eine Besoldung genießt, jeder Justiz-Aktuarium und Referendarius, sich der Vertheidigung eines Angeschuldigten auf Verlangen unterziehen. Nur die Mitglieder des Obergerichts und des Criminal-Collegii desselben sind davon ausgeschlossen.

## §. 464.

Wenn der Vertheidiger nicht gewählt worden; so bestimmt der untersuchende Richter, wer das Geschäft zu übernehmen habe; wobei jedoch auf billige Vertheilung dieser Arbeiten unter die Justiz-Commissarien zu sehen ist.

## §. 465.

Erfordernisse der Vertheidigungsschrift.

Die Defension muß eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheil des Angeschuldigten aus den Akten ergibt; der Vertheidiger muß auf das Besetz aufmerksam machen, nach welchem seiner Meinung nach der Angeschuldigte zu beurtheilen seyn wird, und er muß sich, wenn er nicht im Stande ist, die gänzliche Unschuld des Angeklagten darzustellen, insbesondere mit denjenigen Gründen beschäfti-



gen, welche die Ausschließung der Strafe überhaupt, oder wenigstens der ordentlichen Strafe, gesetzlich rechtfertigen können.

§. 466.

Aller unnöthigen Weitläufigkeit, besonders aber aller Verdrehung des eigentlichen Herganges der Sache, aller Anzüglichkeiten gegen den untersuchenden Richter, und aller sophistischen Auslegung der Gesetze, muß sich der Vertheidiger gänzlich und bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafen, auch nach Befinden der Umstände noch härterer Ahndung, enthalten.

§. 467.

Wenn bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, deren Interesse dabei nicht im Widerstreit ist; so kann ihnen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden. Hat aber der eine den andern beschuldigt, das Verbrechen entweder allein begangen, oder doch mehr, als dieser zugiebt, daran Theil genommen zu haben; so soll jedem von ihnen ein besonderer Vertheidiger bestellt werden.

Von Vertheidigung mehrerer Angeschuldigten.

§. 468.

Es ist nicht nothwendig, daß der Vertheidiger die Schrift dem Beschuldigten vorlese, ihm dieselbe erkläre, und ihn über die Abänderungen oder Ergänzungen befrage. Will dies aber der Vertheidiger thun; so muß es in Ge-

Vorlesung der Vertheidigungschrift.



genwart des Aktuaris oder Protokollführers  
geschehen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist,  
und es muß darüber ein kurzes Protokoll auf-  
genommen werden.

Bier: